

Dringliche Entscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW

Beschlussvorschlag

Gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der Rhein-Kreis Neuss setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 19.05.2015 über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,

für die Zeiträume 01. bis 30. Juni 2020 und 01. bis 31. Juli 2020 jeweils auf die Hälfte des regulären Monatsbeitrages fest. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesen Zeiträumen eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW und ist dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt und Begründung

(einschließlich finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Ab dem 8. Juni 2020 wird das Betretungsverbot für die Kindertagesbetreuungsangebote in Nordrhein-Westfalen aufgehoben und ein eingeschränkter Regelbetrieb aufgenommen. Alle Kinder haben dann wieder grundsätzlich einen – allerdings durch die Maßgaben des Infektionsschutzes eingeschränkten – Anspruch auf Bildung, Betreuung und Erziehung in einem Angebot der Kindertagesbetreuung.

Rechtsgrundlage dieses Öffnungsschrittes bleibt weiterhin der Infektionsschutz. Daher handelt es sich um ein sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht eingeschränktes Angebot.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für die Monate Juni und Juli 2020 jeweils zur Hälfte verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbot / des eingeschränkten Regelbetriebs die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht zur Hälfte für die Monate Juni und Juli 2020 zu schaffen.

Der Rhein-Kreis Neuss verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf jeweils den halben Monatsbeitrag für die Monate Juni und Juli 2020.

Wenn man die Sollstellung für Juni und Juli 2020 zugrunde legt, so ist insgesamt mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 350.000 Euro für Juni und Juli 2020 zu rechnen, der sich wie folgt aufteilt:

Produkt 060.361.010

43210040 : Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen	300.000 Euro
43210041 : Elternbeiträge für Kindertagespflege	50.000 Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Juni und Juli 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zur Hälfte zu übernehmen.

28.05.2020



Datum, Landrat

28.5.2020



Datum, Kreis Ausschussmitglied

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

hier: Festsetzung der Beitragserhebung jeweils auf die Hälfte für die Monate Juni und Juli 2020 für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung einschließlich der Kindertagespflege im Zuge von COVID-19

Beschlussvorschlag

Die nachfolgende, entsprechend § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird entsprechend § 50 Absatz 3 Satz 3 KrO NRW genehmigt:

Der Rhein-Kreis Neuss setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angebote zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angebote zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,

für die Zeiträume 01. bis 30. Juni 2020 und 01. bis 31. Juli 2020 jeweils auf die Hälfte des regulären Monatsbeitrages fest. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Begründung

Es wird auf die in der Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung vom 28.05.2020 verwiesen.